

## Merkblatt

zur Beendigung der Mitgliedschaft in der WPK  
bei Berufsgesellschaften  
(Stand: Juli 2023)

---

### A. Allgemeines

**Gründe des Erlöschens der Mitgliedschaft in der WPK sind:**

#### **Berufsgesellschaften**

- Auflösung der WPG/BPG (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 WPO)  
z.B. durch Beschluss, Verschmelzung usw.
- Verzicht auf die Anerkennung der WPG/BPG (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 WPO)
- bestandskräftiger Widerruf/Rücknahme der Anerkennung der WPG/BPG  
(§ 34 WPO)

Das Merkblatt informiert über die Rechtsfolgen bei den häufigsten Formen der Beendigung der Mitgliedschaft in der WPK und darüber, was von den (ehemaligen) Berufsangehörigen, gesetzlichen Vertretern und Liquidatoren zu veranlassen ist.

Fälle des Widerrufs/der Rücknahme werden im Merkblatt nicht behandelt. Für sie gelten die unten gemachten Aussagen aber entsprechend.

Bei Fragen zur Beendigung der Mitgliedschaft bei Berufsangehörigen und weiteren gesetzlichen Vertretern, die keine Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer sind, finden Sie [hier](#) ein weiteres Merkblatt.

### B. Berufsgesellschaften (WPG und BPG)

#### 1. Auflösung

Typische Auflösungsgründe einer WPG/BPG sind der **Liquidationsbeschluss**, im Falle einer erfolgreichen **Auflösungsklage ein rechtskräftiges Urteil** und die Eröffnung des **Insolvenzverfahrens** über das Vermögen einer WPG/BPG. Ein weiterer Fall der Auflösung stellt die **Verschmelzung** einer WPG/BPG auf eine anderen Rechtsträger dar.

Bei Auflösung der Gesellschaft erlischt die Anerkennung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung. Sobald die Auflösung beschlossen wurde, ist dies unverzüglich der WPK mitzuteilen.

<b>Auflösungsgrund</b>	<b>Bei Auflösung der Gesellschaft erlischt die Anerkennung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung:</b>	<b>Die Auflösung ist der WPK unverzüglich mitzuteilen unter Beifügung folgender Unterlagen:</b>
Liquidation	i.d.R. Datum des Beschlusses (oder durch die Gesellschafter gewähltes Datum in der Zukunft)	Gesellschafterbeschluss zur Auflösung der Gesellschaft
Auflösung durch Urteil	Datum der Rechtskraft des Urteils	Urteilsabschrift
Insolvenz	Datum der Insolvenzeröffnung	Beschluss Eröffnung Insolvenzverfahren
Verschmelzung	mit Eintragung der Verschmelzung im HR der aufnehmenden Gesellschaft	Verschmelzungsvertrag und -beschlüsse
Anwachsung	Mit Wirksamkeit des zugrundeliegenden Beschlusses, z.B. Austritt aller Gesellschafter außer einem aus einer Personengesellschaft	zugrundeliegender Beschluss

Es wird dringend eine vorherige Abwicklung der (Prüfungs-)Mandate empfohlen.

Ist die WPG/BPG gesetzlicher Abschlussprüfer, ist keine Auflösung durch Beschluss möglich.

Bei gleichzeitiger Aufgabe der Bestellung als WP/vBP ist folgendes zu beachten:

Der Verzicht auf die Bestellung und die Anerkennung bzw. Auflösung sollten zeitgleich vorgenommen werden zur Vermeidung von Lücken bei der Tätigkeit und ggf. der Unterhaltung der BHV.

Mit Auflösungsbeschluss sind die Liquidatoren zu bestellen. Die bisherigen gesetzlichen Vertreter der WPG/BPG werden – soweit keine Regelung im Gesellschaftsvertrag getroffen ist - nicht automatisch Liquidator, sondern müssen gesondert bestellt werden, i.d.R. im Rahmen des Liquidationsbeschlusses. Dabei können WP/vBP als Liquidator tätig sein (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO). Eine zeitliche Beschränkung der Tätigkeit der ehemaligen WP-gesetzlichen Vertreter ist nicht vorgesehen. Die Tätigkeit kann so lange wie nötig ausgeübt werden. Die Tätigkeit als Liquidator ist berufliche Tätigkeit, die wegen des veränderten Risikos mit dem Versicherer abgestimmt werden sollte.

Im Übrigen ist eine WP(/StB)-Bestellung keine Voraussetzung für die Bestellung als Liquidator. Wenn jedoch noch sonstige Mandate (außer Vorbehaltsaufgaben) abzuwickeln sind, ist zumindest noch die Bestellung/Zulassung als StB/RA erforderlich.

Bei Beendigung der WPG/BPG ist darauf zu achten, dass der bisher dort tätige WP/vBP eine anderweitige originäre Tätigkeit ab dem Beendigungszeitpunkt ausüben muss, auch wenn er als Liquidator tätig wird. Mangels anderweitigem Anstellungsverhältnis ist dies die Tätigkeit in eigener Praxis mit der Folge, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten zu müssen.

#### **Checkliste bei Auflösung einer WPG/BPG:**

1. Auflösungsbeschluss
2. Meldung an das Berufsregister ([berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de)) unter Übersendung eines Nachweises zum Auflösungsgrund
3. Gesetzliche Vertreter als Liquidatoren bestellen
4. Umfirmierung  
Firmen/Namens-Bestandteil „WPG“ bzw. „BPG“ löschen  
Während des Sperrjahres (§§ 73 Abs. 1 GmbHG, 272 Abs. 1 AktG) sind Änderungen der Firmierung nicht zulässig. Danach ist entweder der Firmenbestandteil „WPG“ bzw. „BPG“ oder die komplette Firma aus dem Handelsregister zu löschen.
5. Ggf. „Revision“ aus dem Firmennamen entfernen

## **2. Verzicht**

Der Verzicht kann nur durch einen gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Eine gewillkürte Vertretung ist nur ausnahmsweise möglich, etwa wenn die WPG mangels gesetzlicher Vertreter sonst nicht handlungsfähig ist. Hierzu bitten wir im Einzelfall um Kontaktaufnahme mit der WPK ([berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de)).

Die Verzichtserklärung muss eindeutig und bestimmt sein, ist aber der Auslegung durch die WPK zugänglich. Es genügen jedoch nicht „Kündigung der Mitgliedschaft“. Auch allein der Beschluss über die Änderung der Firma bzw. die Streichung des Zusatzes „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ bzw. „Buchprüfungsgesellschaft“ stellt noch keinen Verzicht dar.

Für einen formwirksamen Verzicht ist eine schriftliche Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift per Post, Fax oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder angehängter PDF-Datei mit eingescannter Unterschrift an [berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de) erforderlich. Eine einfache E-Mail ohne Unterschrift sowie Maschinelle- und Faksimileunterschriften genügen nicht.

Nutzen Sie gern das hinterlegte [Formular](#).

Der Verzicht ohne weitere zeitliche Bestimmung wird erst mit Eingang bei der WPK wirksam. Der Verzicht kann auch mit einem Datum in die Zukunft erklärt werden (z.B.: „Verzicht zum 31.12.20..“).

Die Löschung der Eintragung im Berufsregister erfolgt mit Ablauf des Tages (24:00 Uhr), an dem der Verzicht bei der WPK eingeht oder der Verzicht wirksam wird (z.B. Verzicht geht am 2. Mai um 15:00 Uhr bei der WPK ein -> Löschung im Berufsregister zum 2. Mai 24:00 Uhr -> ab 3. Mai 0:00 Uhr keine Anerkennung mehr als WPG bzw. BPG und Erlöschen sämtlicher Rechte und Pflichten einer Berufsausübungsgesellschaft). Zur Beseitigung eines Rechtsscheins *kann* die WPK die Rückgabe der Anerkennungsurkunde verlangen.

Ist die Gesellschaft aktuell als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt, kann der Verzicht ausgeschlossen sein.

Weiterführende Hinweise zum Verzicht finden Sie [hier](#).

### 3. Fortführung der Gesellschaft nach Verzicht

Im Falle des Verzichts auf die Anerkennung ist eine Fortführung der Gesellschaft in folgenden Konstellationen denkbar:

#### a) als Berufsausübungsgesellschaft nach StBerG oder BRAO (BAG)

Der Verzicht auf die Anerkennung als WPG/BPG bedeutet die Lösung aus dem Berufsrecht nach der WPO. Sofern Sie auch eine Bestellung/Zulassung als StB/RA haben bzw. in der Gesellschaft weitere StB/RAe tätig sind, kommt eine Fortführung als BAG nach dem Berufsrecht für die StB oder RAe in Betracht. Wir empfehlen in diesem Fall eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen StBK oder der RAK.

Neben der Verzichtserklärung auf die Anerkennung als WPG/BPG bitten wir bei Fortführung als BAG um Meldung zum Berufsregister und um Übersendung des geänderten Gesellschaftsvertrages (Änderung der Firmierung und des Gegenstandes, siehe unten).

WP/vBP können gesetzliche Vertreter der BAG bleiben (§ 43a Abs. 1 Nr. 4 WPO).

Angestellte WP/vBP müssen eine Ausnahmegenehmigung beantragen, die Berufe trennen oder die Anstellung beenden und ggf. eine Formalpraxis mit eigener BHV begründen, soweit sie nicht eine andere originäre Tätigkeit als WP bzw. vBP aufnehmen können. Weitere **Informationen** zum **Thema Trennung der Berufe** und **Ausnahmegenehmigung** erhalten Sie hier: [Merkblatt Trennung der Berufe](#) und [Merkblatt Ausnahmegenehmigung](#)

Erforderlich wird eine Anpassung der Firmierung und der Änderung des Gesellschaftsgegenstandes, da der Status als WPG/BPG verloren gegangen ist:

### 📄 Checkliste bei der Fortsetzung der Gesellschaft als BAG:

1. Umfirmierung  
Firmen/Namens-Bestandteil „WPG“ bzw. „BPG“ löschen
2. Ggf. „Revision“ aus dem Firmennamen entfernen
3. Änderung des Gesellschaftsgegenstandes (keine Wirtschaftsprüfung, keine Aufgaben nach § 2 WPO)
4. Meldung an das Berufsregister ([berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de)) unter Übersendung des Gesellschafterbeschlusses (Änderung der Firmierung und des Gegenstandes) und der Eintragungsmitteilung des Gerichts. Nutzen Sie gern das hinterlegte [Formular](#).

#### **a) Fortführung als Gesellschaft zur gemeinsame Berufsausübung, § 44 b WPO:**

Die bisherige anerkannte Berufsgesellschaft kann auch als sog. § 44b WPO-Gesellschaft, also eine inländische Personengesellschaft (z.B. GbR, PartG) und ausländische Personengesellschaft (z.B. LLP) fortgeführt werden. Zu beachten ist, dass eine Personengesellschaft im Gegensatz zu einer anerkannten Berufsgesellschaft selbst nicht gesetzlicher Abschlussprüfer, aber Auftragnehmerin des Prüfungsauftrags sein kann. Zum gesetzlichen Abschlussprüfer gewählt sind entweder alle als gesetzliche AP in eigener Praxis im Berufsregister registrierten Gesellschafter oder konkret bestellte als gesetzliche AP in eigener Praxis im Berufsregister registrierte Gesellschafter. **Fragen** u.a. zur Siegelführung, zur Kundmachung, Berufshaftpflicht und Abrechnung bei Bestellung einer GbR finden Sie im [WPK Magazin 4/2012, S. 44 ff](#) und zur PartG im [WPK-Magazin 2/2017, S. 30 f.](#)

Die Berufshaftpflichtversicherung einer PartG mbB, an der WP/vBP beteiligt sind, bestimmt sich nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WPO. Weitere Informationen zur **Versicherungspflicht** einer **PartG mbB** und **WP/vBP in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44b WPO** finden Sie [hier](#).

### 📄 Checkliste bei der Fortführung als Gesellschaft zur gemeinsamen Berufsausübung (§ 44b WPO):

1. Umfirmierung  
Firmen/Namens-Bestandteil „WPG“ bzw. „BPG“ löschen
2. Änderung des Gesellschaftszwecks auf die gemeinsame Berufsausübung
3. Meldung an das Berufsregister ([berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de)) unter Übersendung des Gesellschafterbeschlusses und der Eintragungsmitteilung des Gerichts

## b) Fortführung als Gesellschaft zur Verwaltung des eigenen Vermögens

WP/vBP können gesetzliche Vertreter der Gesellschaft bleiben, wenn es sich um eine ausschließlich vermögensverwaltende Tätigkeit mit folgenden Merkmalen handelt:

- Die Gesellschaft verwaltet ausschließlich das eigene Vermögen des beteiligten Wirtschaftsprüfer-Gesellschafter-Geschäftsführers und seiner Kernfamilie oder langjähriger Berufskollegen,
- die vorbenannte Beschränkung manifestiert sich im Vertragsgegenstand und ist auch im Handelsregister eingetragen,
- die Vermögensverwaltung erfolgt unter neutraler Firma und
- die Vermögensverwaltung geht tatsächlich über ein absolut zu vernachlässigendes Maß der wirtschaftlichen Marktteilnahme nicht hinaus.

### Checkliste bei der Fortführung als Gesellschaft zur Verwaltung eigenen

#### Vermögens:

1. Umfirmierung  
Firmen/Namens-Bestandteil „WPG“ bzw. „BPG“ löschen
2. Ggf. „Revision“ und „Thema“ aus dem Firmennamen entfernen
3. Änderung des Gesellschaftszwecks auf die Vermögensverwaltung
4. Meldung an das Berufsregister ([berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de)) unter Übersendung des Gesellschafterbeschlusses und der Eintragungsmitteilung des Gerichts

Weitere Ausführungen mit Beispielen zu vermögensverwaltenden Gesellschaften finden Sie hier:

[„WP als Geschäftsführer einer mit einer befreundeten Familie“](#)

[„WP als Geschäftsführer einer vermögensverwaltenden Gesellschaft“](#)

## c) Gewerbliche Gesellschaften

Wenn nicht die Fortführung in den Varianten der BAG, § 44b WPO oder Vermögensverwaltung gewählt wird, ist die Gesellschaft immer gewerblich kraft Rechtsform (Bsp. Unternehmensberatungsgesellschaft).

WP/vBP müssen die Tätigkeit als gesetzliche Vertreter beenden. Anderenfalls würden sie eine gewerbliche und damit unvereinbare Tätigkeit ausüben. Sie dürfen ggü. den Mandanten auch nicht anderweitig als Repräsentanten auftreten. Eine rein kapitalmäßige Beteiligung ist hingegen möglich.

## **Checkliste bei der Fortführung als gewerbliche Gesellschaft:**

1. Umfirmierung  
Firmen/Namens-Bestandteil „WPG“ bzw. „BPG“ löschen
2. Änderung des Gesellschaftszwecks
3. Abberufung der als WP/vBP-bestellten gesetzlichen Vertreter und Löschung aus dem Handelsregister/Partnerschaftsregister
4. Meldung zum Berufsregister ([berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de)) unter Übersendung des Eintragungsmitteilung des Amtsgerichtes über die Löschung des Firmenbestandteils und der Löschung der als WP/vBP-bestellten gesetzlichen Vertreter. Nutzen Sie gern das hinterlegte [Formular](#).

### **4. Berufshaftpflichtversicherung**

Mit Ablauf der Mitgliedschaft besteht ein Sonderkündigungsrecht gegenüber dem Anbieter der Berufshaftpflichtversicherung (bei Bedarf kann eine Bestätigung der WPK über das Ende der Mitgliedschaft ausgestellt werden).

Für die Beendigung der BHV ist der Ablauf des letzten Tages der Anerkennung als WPG/BPG maßgeblich. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung gemäß § 113 Abs. 1 VVG.

### **5. Aktenaufbewahrung**

Für die **Handakten im engeren Sinne** – dazu zählen nur Schriftstücke, die die WPG/BPG von oder für den Auftraggeber erhalten hat - besteht eine Berufspflicht zur Aufbewahrung für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags. Für die **übrigen Handakten**, z.B. Kopien von Schreiben an Mandanten und die Arbeitspapiere, bestehen keine berufsrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Aufbewahrung. Für die **Prüfungsakte** selbst ist keine konkrete Dauer für die Aufbewahrungsfrist festgeschrieben. Es erscheint aber vertretbar, die Aufbewahrung der Prüfungsakte auf eine reguläre Maximaldauer von 10 Jahren zu beschränken, sofern nicht der Zweck der Aufbewahrung ausnahmsweise eine längere Aufbewahrung erfordert.

## **C. Beitrag zur WPK**

Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anerkennung als WPG/BPG erlischt. Da Jahresbeiträge erhoben werden, erfolgt eine Gutschrift, soweit die Mitgliedschaft nicht im Dezember endet.

**Bei Fragen hilft Ihnen gerne das Team der Mitgliederabteilung:**

E-Mail [berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de)

Servicetelefon +49 30 726161-222